

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Vernehmlassungsreglement (SRO 117) / Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag

An der Sitzung vom 27. März 2025 hat das Gemeindeparlament einen überparteilichen Auftrag Thomas Fürst (FDP), Muriel Jeisy-Strub (Mitte), Cécile Send (Junge SP), Christine von Arx (SP) und Marc Winistörfer (SVP) betr. Vernehmlassungsverfahren für wichtige Geschäfte mit 19:15 Stimmen bei 3 Enthaltungen erheblich erklärt. Damit wurde der Stadtrat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, mit der wichtige Geschäfte zwingend einer Vernehmlassung zu unterziehen sind. Konkret wird folgendes gefordert:

«Mit dem vorliegenden Auftrag wird der Stadtrat angehalten, notwendige Änderungen an der rechtlichen Grundlage der Stadt Olten dahingehend vorzunehmen, dass wichtige Geschäfte der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet werden.»

Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags hatten wie folgt argumentiert:

«Die Einführung einer Vernehmlassungspflicht für wichtige Geschäfte stärkt die demokratische Partizipation, erhöht die Transparenz und Akzeptanz in der Bevölkerung, verbessert die Entscheidungsqualität und fördert das Gemeinschaftsgefühl. Wir sind überzeugt, dass diese Massnahme im besten Interesse der Oltnen Bevölkerung ist.

Stärkung der demokratischen Partizipation

Die Beteiligung der Bevölkerung an wichtigen Entscheidungsprozessen ist ein grundlegendes Element unserer Demokratie. Bis anhin hat der Stadtrat selektiv Echogruppen und runde Tische hinzugezogen. Bei zahlreichen Parlamentsvorlagen wurde die Bevölkerung in der Vergangenheit gar nicht einbezogen. Durch die Einführung einer Vernehmlassungspflicht bei wichtigen Geschäften wird die politische Teilhabe der Oltnen Bevölkerung gefördert. Sie erhält so die Möglichkeit, ihre Meinungen, Bedenken und Anregungen frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubringen. Auch Interessengruppen erhalten damit die Möglichkeit, zu spezifischen Themen ihre fachlichen Meinungen und Einschätzungen abgeben zu können.

Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz

Durch die Vernehmlassung wird die Transparenz bei der Erarbeitung und Entscheidungsfindung von wichtigen Geschäften erhöht. Die Bevölkerung kann den Entscheidungsprozess besser nachvollziehen, was zu einer höheren Akzeptanz der getroffenen Entscheidung führt. Dies stärkt das Vertrauen der Oltnen Bevölkerung in die lokale Verwaltung und Politik. Der Einbezug der Bevölkerung in der vorparlamentarischen Phase dürfte nicht zuletzt dazu beitragen, dass die Vorlagen mehrheitsfähiger werden.

Verbesserung der Entscheidungsqualität

Die Einbeziehung der Bevölkerung bringt wertvolles lokales Wissen und unterschiedliche Perspektiven in den Entscheidungsprozess ein. Dies kann dazu beitragen, potenzielle Probleme frühzeitig zu erkennen und innovative Lösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung besser entsprechen. Eine breitabgestützte Vernehmlassung kann somit die Qualität und Umsetzbarkeit der Entscheidungen verbessern. Mit einer Meinungsabholung bei der Bevölkerung identifiziert sich diese stärker mit ihrer Gemeinde und deren getroffenen Entscheidung und bringt sich auch verstärkt in gesellschaftspolitische Themen ein.

Anpassung an eine zeitgemässe Rechtsetzung

Auf Bundesebene sind Vernehmlassungsverfahren bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite; bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen ist ein solches Verfahren gar in der Verfassung vorgesehen. Art. 147 BV¹ nennt Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise, die zur Stellungnahme eingeladen werden. Auch Schweizer Gemeinden wie z.B. die Stadt Bern (gem. Art. 100 Abs. 1 Satz 2 GO)² haben bereits Vernehmlassungsverfahren auf Gemeindeebene eingeführt. Die Einführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei wichtigen Geschäften durch die Anpassung der rechtlichen Grundlagen der Stadt Olten ist ein logischer und notwendiger Schritt, um die Rechtsetzung in unserer Gemeinde zeitgemässer zu gestalten.»

1.2 Debatte im Parlament

Der Stadtrat hatte die Nichterheblich-Erklärung des Auftrags beantragt. Er gab dabei unter anderem zu bedenken, dass die Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Geschäften Abgrenzungsfragen mit sich bringe und den geltenden Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung widerspreche. Zudem entstünde der Verwaltung ein immenser Aufwand, der mit den heutigen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen sei.

Das Parlament folgte dem Antrag des Stadtrats nicht und hat den Auftrag für erheblich erklärt. Stein des Anstosses für den Auftrag war gemäss Urhebern des Auftrags die Ablehnung der Vorlage zum Verpflichtungskredit für die Projektierung des Vorhabens Kirchgasse 8/10 (Kunstmuseum). Sie hielten zudem fest, dass eine Vernehmlassung durchzuführen sei, bevor der Bericht und Antrag ans Parlament gelangt. Später in der Debatte wurde noch spezifiziert, dass mit dem Auftrag ausschliesslich Sachgeschäfte gemeint seien, sprich Vorlagen, die in der Kompetenz des Parlaments respektive dem Stimmvolk liegen. Zudem wurde insbesondere auf jene Geschäfte mit einer grossen finanziellen Tragweite verwiesen, wobei dies nicht das alleinige Kriterium sein solle. Dies schärft den Aspekt der «Wichtigkeit».

Ebenso unterstrichen die Urheber, dass mittels Vernehmlassung die Meinungen der Parteien und der Interessengruppen sowie der Gesamtbevölkerung eingeholt werden sollen. Ziel sei es, möglichst mehrheitsfähige Vorlagen ins Parlament und vors Volk zu bringen. Damit ist der Adressatenkreis von Vernehmlassungen umrissen.

Betont wurde zudem, dass dargelegt werden soll, wer an der Vernehmlassung teilgenommen hat. Dies fördere die Transparenz und man könne einschätzen, wie repräsentativ die

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

² Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember (GO-BE; SSSB Nr. 101.1)

eingegangenen Meinungen seien. Dies deutet darauf hin, dass auch die eingegangenen Vernehmlassungsantworten publiziert werden sollten.

Kritisch gesehen wurde die Vernehmlassung von Geschäften, bei denen eine gewisse Dringlichkeit besteht. Insgesamt wurde mehrmals betont, dass die Vernehmlassung zu langsameren politischen Prozessen führe. Diese Voten sprechen dafür, dass Vernehmlassungen auch mit einer kurzen Frist möglich sein sollten.

Ebenso hat die Unterscheidung zwischen wichtigen und nicht wichtigen Geschäften Fragen ausgelöst. Dabei wurde beispielsweise auf die bestehende implizite Unterscheidung anhand des obligatorischen versus fakultativen Referendum verwiesen. Auch der Automatismus einer Vernehmlassung aufgrund bestimmter Kriterien führte zu Kritik. Diese Debatte hat alsdann dazu geführt, dass eine ursprüngliche Ergänzung des Auftrags gestrichen wurde. Diese spezifizierte, was als wichtiges Geschäft zu taxieren sei. Das Parlament übergab daher die Verantwortung an den Stadtrat zu definieren, was wichtige Geschäfte sind.

1.3 Begrifflichkeiten

Im Zusammenhang mit einer Anhörung interessierter Kreise im Rahmen von Anpassungen rechtlicher Normen oder von der Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Eine einheitliche Nomenklatur besteht weder in den kantonalen und kommunalen rechtlichen Grundlagen noch wurden sie im Rahmen der Gemeindeparlamentsdebatte kohärent verwendet. Die mit vorliegendem Bericht behandelte Vernehmlassung soll daher von verwandten Partizipationsmöglichkeiten abgegrenzt und die Begriffsverwendung klargestellt werden:

- Vernehmlassungen betreffen in der Regel von der Exekutive ausgearbeitete Entwürfe zu Revisionen von Gesetzen oder Verordnungen. Bevor diese umgesetzt oder dem Parlament vorgelegt werden, kann die Stimmungslage abgeholt werden. Treffend formuliert es der Kanton Bern: «[Das Vernehmlassungsverfahren] soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens [...]» (Art. 2 Abs. 2 Vernehmlassungsverordnung³). Eine rechtliche Verpflichtung für Vernehmlassungen besteht aktuell in der Stadt Olten nicht. Eine freiwillige Mitwirkung bei den städtischen Parteien fand beispielsweise im Zusammenhang mit der Gemeindeordnungsrevision zu Ersatzmitgliedern im Gemeindeparlament statt.
- Mitwirkungen sind bei Ortsplanungsrevisionen Pflicht (§ 3 Planungs- und Baugesetz, PBG⁴). Damit erhalten Interessensorganisationen, Parteien und Einzelpersonen die Möglichkeit, Vorschläge und Anmerkungen zu den erarbeiteten Grundlagen einreichen. Eine solche Mitwirkung fand beispielsweise im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung des Projekts «Neuer Bahnhofplatz Olten» statt. Freiwillig war hingegen die Mitwirkung zu fünf Konzeptentwürfen zur Ortsplanung.
- Öffentliche Auflagen werden häufig im Zusammenhang mit der Ortsplanung oder mit Baubewilligungsverfahren durchgeführt. § 15 PBG verlangt beispielsweise, dass die Exekutive Nutzungspläne öffentlich auflegen muss. Solange die Auflagefrist läuft, kann jedermann gegen die Planaufgabe Einsprache erheben.
- Andere partizipative Verfahren bestehen in der Regel darin, in möglichst heterogen zusammengesetzten Diskussionsgruppen Stossrichtungen oder kritische Punkte zu

³ Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren vom 21.12.2022 (BSG 152.025)

⁴ Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG-SO, BGS 711.1)

Projekten herauszuschälen. Das Ziel besteht in der Mitgestaltung. Die Projekte können sehr vielfältig sein. In kürzerer Vergangenheit wurde das Format beispielsweise für das Planungscafé Vögelgarten, die Echogruppe zur Ortsplanungsrevision oder die Erarbeitung der Kulturstrategie genutzt. Sie sind nicht gesetzlich verankert und demnach freiwillig.

1.4 Situation in anderen Gemeinwesen

Der schweizerische Föderalismus führt dazu, dass nicht nur auf kantonaler, sondern auch auf kommunaler Ebene oft viele unterschiedliche Lösungen bestehen. Um von diesem Labor profitieren zu können, sind im Folgenden die Regelungen ausgewählter Gemeinwesen aufgeführt. Dabei liegt der Fokus ausschliesslich auf den zuvor beschriebenen Vernehmlassungen. Zu diesen sind sehr wenige Regelungen auf kommunaler Ebene bekannt. Zahlreiche Gemeinden, wie auch Olten, tun dies daher punktuell und ohne spezifische rechtliche Grundlage – so zum Beispiel Aarau, Thun, Zug oder Luzern.

Gemeinwesen	rechtliche Grundlagen	Pflicht	Geltungsbereich	Adressaten	Frist	Publikation	Form
Stadt Biel	Art. 6 Abs. 3 Stadtordnung ⁵ Reglement über die Mitwirkung der Bevölkerung ⁶	ja	Betrifft bedeutende Vorlagen	Exekutive legt Liste fest	drei Monate, Verkürzung auf einen Monat möglich	Einladung	Schriftlich, auf Plattform oder konferenziell mit Protokoll
Stadt Bern	Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung	nein	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>	<i>nicht festgelegt</i>
Kanton Bern	Art. 64 Kantonsverfassung ⁷ Vernehmlassungsverordnung	ja	Betrifft Verfassungs- und Gesetzesentwürfe sowie weitere Vorhaben von allgemeiner Tragweite	Recht steht jedem zu	drei Monate, Verkürzung auf einen Monat möglich	Vorankündigung im Internet, Einladung, Stellungnahmen sind öffentlich	Schriftlich oder konferenziell; digital Pflicht sofern in der Einladung vorgesehen
Kanton Solothurn	Art. 39 Kantonsverfassung ⁸ § 155 Gesetz über politische Rechte ⁹	nein	Betrifft Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite	Recht steht jedem zu	<i>nicht festgelegt</i>	amtliche Vorankündigung, Einladung, Stellungnahmen sind öffentlich	<i>nicht festgelegt</i>
Kanton Thurgau	Vernehmlassungsverordnung ¹⁰	ja	Betrifft kantonale Erlasse, insbesondere Verfassungs- und Gesetzesänderungen,	Recht steht jedem zu	üblicherweise drei Monate;	Einladung, Rückmeldungen werden	Elektronisch oder Papierform;

⁵ Stadtordnung Biel vom 3.3.2024 (SGR 1.0-1)

⁶ Zum Zeitpunkt der Redaktion im Entwurf vorliegend, nicht teil der Rechtssammlung

⁷ Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (BSG 101.1)

⁸ Verfassung des Kantons Solothurn vom 8.6.1986 (BGS 111.1)

⁹ Gesetz über die politischen Rechte vom 1.1.1997 (BGS 113.111)

¹⁰ Verordnung des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren vom 14.3.2017 (RB 170.21)

Gemeinwesen	rechtliche Grundlagen	Pflicht	Geltungsbereich	Adressaten	Frist	Publikation	Form
			aber auch Verordnungsentwürfe, Vorstösse, Vorhaben, Konzepte etc., wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind		Verkürzung möglich	summarisch veröffentlicht	konferenziell mit Protokoll möglich
Kanton Basel-Stadt	§ 53 Kantonsverfassung ¹¹ Vernehmlassungsverordnung ¹²	nein	Betrifft Vorhaben von allgemeiner Tragweite	Recht steht jedem zu; Staatskanzlei führt eine Adressatenliste	mindestens drei Monate; Verkürzung möglich	Vorankündigung im Internet, Einladung, Stellungnahmen sind öffentlich (in begründeten Fällen nicht)	Grundsätzlich elektronisch, Papierform möglich, konferenziell mit Protokoll möglich
Bund	Art. 147 Bundesverfassung Vernehmlassungsgesetz ¹³ Vernehmlassungsverordnung ¹⁴	ja	Betrifft wichtige Erlasse und andere Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sowie wichtige völkerrechtliche Verträge	Einladung an Kantone, Parteien, weitere interessierte Kreise; Recht steht jedem zu	mindestens drei Monate; Verkürzung und Verlängerung möglich	Einladung, Stellungnahmen sind öffentlich	Elektronisch oder Papierform; ausschliesslich elektronisch möglich

¹¹ Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.3.2005 (SG 111.100)

¹² Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13.2.2007 (SG 133.300)

¹³ Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vom 6.11.2013 (SR 172.061)

¹⁴ Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 22.6.2022 (SR 172.061.1)

2. Erwägungen

2.1 Umsetzungsansatz

Vor dem Hintergrund des Auftrags, der Parlamentsdebatte sowie der Ausgestaltung in anderen Gemeinwesen wird ein neues Reglement geschaffen. Dieses soll die Ausprägung der wichtigsten Aspekte einer Vernehmlassung definieren. Die nachfolgende Aufzählung fasst diese Aspekte kurz zusammen und zeigt deren vorgeschlagene Ausprägung.

- Pflicht zur Durchführung einer Vernehmlassung: Grundsätzlich ja, unter zu definierenden Voraussetzungen
- Frist: Vier Wochen; Verkürzung mit Begründung soll möglich sein.
- Wichtige Geschäfte: Grundsätzlich wichtig, sobald Beschlusskompetenz beim Parlament oder dem Volk (keine Verordnungen etc.) liegt; wie vergangene Beispiele zeigen (bspw. Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (SRO 122), Teilrevision betr. Integration¹⁵, Anpassung Einreihung von Mitarbeitenden¹⁶ oder Unterstützung der Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder»¹⁷) wäre es jedoch nicht in jedem Fall zielführend, eine Vernehmlassung durchführen zu müssen, weil die Anpassungen nur marginal sind oder hinsichtlich Ausgestaltung kaum Spielraum besteht.
- Auswertung: Zusammenfassung der zentralen Argumente anstelle einer minutiösen Behandlung sämtlicher Eingaben; die einzelnen Stellungnahmen sollen veröffentlicht werden.
- Adressaten: Vernehmlassungsverfahren sind grundsätzlich für alle offen, Organisationen sowie natürliche Personen; Interessengruppen und Parteien sollen individuell abgeholt werden; die Stadtkanzlei pflegt eine Liste mit Adressaten.
- Publikation: Online auf der städtischen Homepage sowie im amtlichen Publikationsorgan.
- Form: schriftlich, elektronisch.

¹⁵ Parlamentssitzung vom 30. Januar 2025

¹⁶ Parlamentssitzung vom 26. November 2025

¹⁷ Parlamentssitzung vom 28. Januar 2026

Mit dieser Umschreibung wären in den vergangenen Jahren folgende Geschäfte von der neuen Regelung betroffen gewesen:

Parlamentssitzung	Geschäfte
18. Dezember 2025	Neubau Vierfach-Kindergarten Bannfeld
26. November 2025	Teilrevision Reglement Übernachtungstaxe
21. Mai 2025	Teilrevision Gebührenordnung
30. Januar 2025	*Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments, Ersatzmitglieder, Teilrevision
30. Januar 2025	Stadthaus, Sanierung Terrasse, Baukredit
30. Januar 2025	Einlaufzeiten Kindergarten

*Vernehmlassung wurde durchgeführt

2.2 Fazit

Der zuhanden der Vernehmlassung vorgeschlagene Ansatz zur Umsetzung versuchte weitestgehend die zeitverzögernde Wirkung auf ein Minimum zu reduzieren. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass die definitive Einführung einer Vernehmlassungspflicht zu einer Verlängerung des politischen Prozesses um rund drei Monate führt (siehe 3.7). Im Hinblick auf die oben aufgeführten Geschäfte ist gerade bei Bauprojekten daher mit Mehrkosten zu rechnen. Der Stadtrat kommt daher nach wie vor zum Schluss, dass der Mehrwert einer Vernehmlassung den Mehraufwand in zeitlicher und finanzieller Hinsicht nicht in jedem Fall rechtfertigt. Dennoch kommt er dem parlamentarischen Auftrag nach und zeigt einen konkreten Umsetzungsvorschlag auf.

3. Vernehmlassungsentwurf

Die Normen zur städtischen Vernehmlassung sollen im neuen «Vernehmlassungs-reglement» (SRO 117) festgelegt werden, das wie folgt zur Vernehmlassung freigegeben wurde (*Vernehmlassungsentwurf und Begründungen in kursiver Schrift*):

3.1 Ingress

Weder die übergeordneten kantonalen Gesetzesgrundlagen noch die Oltnen Gemeindeordnung erwähnt Vernehmlassungen explizit. Dies ist auch nicht notwendig, weil Art. 6 GO¹⁸ verlangt, dass die Stadt die Mitwirkung am politischen Prozess fördert. Zudem ist grundsätzlich das Parlament für die Rechtssetzung zuständig, wobei die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren sind (Art. 21 GO). Schliesslich ist der Stadtrat für die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Gemeindeparlaments zuständig (Art. 40 Abs. 1 lit. e). Aus den beiden Normen lässt sich die Grundlage für Vernehmlassungen ableiten. Die Rahmenbedingungen für die Vernehmlassungen soll nichtsdestotrotz das Parlament festlegen, um die im Auftrag erwünschte gesetzliche Verankerung zu erzielen.

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 6 und Art. 21 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 28. September 2000 beschliesst:

¹⁸ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000 (GO, SRO 111)

3.2 Zweck

Gemäss Auftrag, Parlamentsdebatte sowie vergleichbaren Normen in anderen Gemeinwesen, soll das Vernehmlassungsverfahren zur Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage beitragen. Voraussetzung dafür ist einerseits der Einbezug eines möglichst breiten Kreises Interessierter. Andererseits geschieht dies dadurch, dass die Vorlage sachlich richtig und als vollzugstauglich erachtet wird.

Art. 1 Zweck

¹ Mit dem Vernehmlassungsverfahren können sich interessierte Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung der Stadt Olten beteiligen.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz einer Vorlage.

3.3 Geltungsbereich

Grundsätzlich soll eine Pflicht zur Durchführung einer Vernehmlassung bestehen. Die Vernehmlassungspflicht für «Erlasse» – sprich Sachgeschäfte mit rechtsetzendem Charakter – umreisst den Geltungsbereich klar. Alleine mit diesem Begriff sind mit qualifiziertem Schweigen viele Geschäfte des Parlaments ausgenommen. Dies sind namentlich sämtliche Sachgeschäfte nach Art. 23 GO mit Ausnahme von lit. b) linea 1.

Durch die Ergänzung anderer wichtiger Geschäfte wird der Fächer etwas geöffnet, sodass insbesondere auch Sachgeschäfte nach Art. 23 GO lit. b) linea 2 infragekommen. Inwiefern dies der Fall ist, hängt jedoch von der Tragweite im Hinblick auf verschiedene Aspekte ab; die Aspekte müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Eine abschliessende Definition, die eindeutig vernehmlassungswürdige Sachgeschäfte identifiziert, wurde im Rahmen der Parlamentsdebatte nicht gefunden und ist auch den Normen anderer Gemeinwesen nicht zu entnehmen. Mit der vorliegenden Umschreibung der «Wichtigkeit» von Geschäften, wird ein breites Spektrum an Sachgeschäften erfasst, was dem Willen des Auftrags Rechnung trägt. Schlussendlich obliegt es jedoch dem Stadtrat zu entscheiden, ob er die Tragweite als genügend gross einschätzt, um eine Vernehmlassung durchführen zu müssen.

Ferner soll der Stadtrat aber nach wie vor die Möglichkeit haben, auch eine Vernehmlassung für Verordnungen und Richtlinien durchzuführen, wenn er dies als geeignet erachtet.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Ein Vernehmlassungsverfahren wird durchgeführt bei Erlassen und anderen wichtigen Geschäften in Kompetenz des Gemeindeparlaments, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind.

² Wenn es die Tragweite oder besondere Umstände gebieten, kann zudem ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden zur Vorbereitung von Erlassen in Kompetenz des Stadtrats.

3.4 Eröffnung

Bevor eine Vorlage zur Vernehmlassung veröffentlicht wird, ist diese vom Stadtrat zur Vernehmlassung freizugeben. Die beantragende Direktion kann die relevanten Anspruchsgruppen am ehesten abschätzen und beantragt daher den zu vernehmlassenden Adressatenkreis. Da die zuständige Direktion bereits den Kontakt zu den Anspruchsgruppen hat, soll sie diesen mittels Vernehmlassung pflegen und für die Einladung zuständig sein.

Die Stadtkanzlei pflegt im Internet eine Liste der laufenden Vernehmlassungen. So können sich nicht direkteingeladene interessierte Kreise stets an derselben Stelle über Anhörungen informieren.

Art. 3 Eröffnung

¹ Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der zuständigen Direktion über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens sowie den Adressatenkreis und die Fristansetzung

² Die Einladung zur Vernehmlassung mit Abgabe der Unterlagen erfolgen durch die zuständige Direktion.

³ Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Vernehmlassungsunterlagen unter Angabe der Frist für die Stellungnahme im Internet.

3.5 Form

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll das Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich schriftlich erfolgen. Anhand des digitalen Verfahrens werden eine effiziente Vorgehensweise und Auswertung der Ergebnisse sichergestellt. Dasselbe Ziel verfolgt die zentrale Vorgabe eines möglichst einheitlichen Eingaberasters sowie des Formats.

In vereinzelt Fällen wie beispielsweise bei sehr kurzen Fristen oder bei Informationen, die sich nicht als Dokumente aufbereiten lassen, soll eine konferenzielle Anhörung möglich sein. In diesem Fall soll keine Einschränkung über die Form der Konferenz gemacht werden. Die Rückmeldungen sind aber protokollarisch festzuhalten.

Art. 4 Form

¹ Die Stellungnahme erfolgt schriftlich.

² Die Vernehmlassung wird digital durchgeführt.

³ Die Stadtkanzlei kann nach Rücksprache mit der zuständigen Direktion das Raster und Format zur Stellungnahme festlegen.

⁴ In begründeten Fällen ist anstelle des schriftlichen Verfahrens eine konferenzielle Anhörung möglich. Diese kann digital oder analog erfolgen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.

3.6 Teilnahme

Der Teilnehmerkreis mit Bezug auf den Zweck (Art. 1) soll möglichst offen sein. Insbesondere sollen in Anlehnung an die parlamentarische Debatte auch Nicht-Stimmberechtigte an der Vernehmlassung teilnehmen können. Der Begriff Organisation umfasst namentlich politische Parteien, Interessenvereinigungen, aber auch juristische Personen. Verwaltungsstellen und Behörden sollen von der Vernehmlassung ausgeschlossen sein. Diese sind nach Bedarf im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten vor der ersten Lesung im Stadtrat einzubeziehen.

Damit zentrale Anspruchsgruppen proaktiv über Vernehmlassungen informiert sind, führt die Stadtkanzlei eine Adressatenliste. Diese Kontakte erhalten eine explizite Einladung zur Stellungnahme.

Art. 5 Teilnahme

¹ Jede Organisation ausserhalb der Verwaltung und jede natürliche Person kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

² Die Stadtkanzlei führt eine Liste der Adressaten, die in jedem Vernehmlassungsverfahren individuell einzuladen sind.

3.7 Frist

Der Vergleich mit anderen Gemeinwesen zeigt, dass eine Frist von drei Monaten die Norm darstellt. Eine Verkürzung ist unter Angaben von Gründen in der Regel möglich. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde jedoch die Befürchtung geäussert, dass das Vernehmlassungsverfahren zu einem langwierigeren politischen Prozess führe. Dem trägt eine kürzere Frist von einem Monat Rechnung. Auch die bisherigen Erfahrungen aus früheren Vernehmlassungen, aber auch Mitwirkungsverfahren haben gezeigt, dass vier Wochen in der Regel ausreichend sind. Sofern möglich, ist die Vernehmlassung anzukündigen, damit sich die Adressaten organisieren und darauf vorbereiten können. Sollte das Geschäft besonders umfangreich sein oder die Vernehmlassung während Feiertagen stattfinden, ist auch eine Verlängerung denkbar.

Unter diesen Bedingungen ist mit einer Verlängerung des politischen Prozesses um rund drei Monate zu rechnen: Ein Monat entfällt auf die Vernehmlassungsfrist; rund zwei bis drei Wochen beträgt der Vorlauf und die Bearbeitung eines Geschäfts im Stadtrat, wobei neu der Stadtrat jedes dieser Geschäfte zwei Mal behandelt; hinzu kommt die benötigte Zeit zur Aufarbeitung der Rückmeldungen.

Sofern eine verkürzte Frist bei Dringlichkeit notwendig ist, soll dies begründet werden müssen, um eine gewisse Hürde zur Verkürzung zu schaffen.

Art. 6 Frist

¹ Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

² Bei Dringlichkeit kann der Stadtrat die Frist ausnahmsweise verkürzen. Dies ist in der Einladung der Adressaten sachlich zu begründen.

3.8 Auswertung und Veröffentlichung

Die Auswertung einer Vernehmlassung stellt nebst der Erarbeitung einer Vorlage den entscheidenden Aufwandfaktor dar. Die Art und Weise der Auswertung hat dabei einen grossen Einfluss. Im Sinne einer möglichst effizienten Abwicklung sollen in der Vorlage zuhänden des Parlaments insbesondere die bestrittenen Hauptpunkte zusammenfassend aufgegriffen werden. Gleichzeitig wird den Urhebern der Stellungnahmen ein Anspruch auf individuelle Antworten auf ihre Anliegen explizit entzogen. Die Argumente und Verbesserungsvorschläge können vorgängig eingebracht werden. Es findet aber kein schriftlicher Diskurs vor der Parlamentsdebatte statt, was ressourcenschonender und zeitsparender ist.

Parlament und Öffentlichkeit sollen aber Kenntnis von sämtlichen Stellungnahmen haben, um sich ein Bild über die Repräsentativität der Rückmeldungen machen zu können. Die Stellungnahmen werden daher vollständig veröffentlicht. In Einzelfällen, wie individueller Betroffenheit und darauf basierenden Argumenten soll der Stadtrat jedoch aus Gründen des Daten- oder Persönlichkeitsschutzes die Möglichkeit haben, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Art. 7 Auswertung und Veröffentlichung

¹ Die für die Vernehmlassung zuständige Direktion bereinigt die Vorlage und fügt ihr die Ergebnisse der Vernehmlassung oder der konferenziellen Anhörung in geeigneter Form bei. Dabei sind insbesondere die bestrittenen Hauptpunkte genannt.

² Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort oder zusätzliche Anhörung.

³ Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist veröffentlicht die Stadtkanzlei die Stellungnahmen im Internet. In begründeten Fällen werden Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert veröffentlicht oder es wird auf die Veröffentlichung verzichtet.

3.9 Schlussbestimmung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt von den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie dem Behandlungszeitpunkt im Parlament ab.

Art. 8 Schlussbestimmung

Das Reglement tritt am [dd. MMMM YYYY] in Kraft.

4. Vernehmlassung

Der Entwurf des Vernehmlassungsreglements wurde vom 2. März bis 29. März 2026 während 4 Wochen in die Vernehmlassung gegeben. Zur Vernehmlassung wurden die im Parlament vertretenen politischen Parteien eingeladen. An der unter olten.ch angekündigten Vernehmlassung konnten sich aber auch jede Organisation ausserhalb der Verwaltung und jede natürliche Person beteiligen.

Sieben Parteien haben an der Vernehmlassung teilgenommen: Olten jetzt!, SP Olten, SVP Olten, GLP Olten, Mitte Stadt Olten, FDP Olten und Grüne Olten.

4.1 Olten jetzt!

Olten jetzt! betont in ihrer Stellungnahme, mit dem Reglement werde nichts am Status quo verändert; es sei daher nicht notwendig. Die Partizipation der Bevölkerung und die Verbesserung des aktuellen Zustands seien ihnen wichtig, aber das Reglement sei aus ihrer Sicht das falsche Instrument und nicht zielführend.

Stellungnahme des Stadtrates: Mit dem erheblich erklärten Auftrag ist der Stadtrat verpflichtet, dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Die Eingabe wird daher nicht berücksichtigt.

4.2 SP Olten

Die SP Olten zeigt sich erfreut über die rasche und pragmatische Umsetzung des Auftrags. Es sei auch erfreulich, dass auf diese Weise die demokratische Partizipation der Bevölkerung ermöglicht und Politik für alle zugänglicher gestaltet werde.

Zu Art. 2 Geltungsbereich regt die SP Olten an, in begründeten Fällen bereits zur Vorbereitung von Erlassen eine Vernehmlassung durchzuführen und nicht erst, wenn die vollständige Vorlage vorliege. Dies hätte – so eine Bemerkung der SP Olten – möglicherweise den Scherbenhaufen beim Reglement über die Schulzahnärzte verhindert.

Stellungnahme des Stadtrates: Wie unter 1.3 beschrieben, geht es bei Vernehmlassungen nicht um Mitwirkungsverfahren im Rahmen von partizipativen Prozessen, sondern um die

Möglichkeit, zu von der Exekutiven ausgearbeiteten Entwürfen Stellung zu nehmen. Die Eingabe wird daher nicht berücksichtigt.

Zu Art. 3 Eröffnung bemerkt die SP Olten, der Stadtrat sollte ohne Antrag der Direktion (Verwaltung) über die Mitwirkung befinden können. Die Frage der Mitwirkung sei ein politischer Entscheid. Eine solche solle aus politischen Erwägungen auch gegen den Willen der Verwaltung durchgeführt werden.

Stellungnahme des Stadtrates: Sämtliche Vorlagen, über die der Stadtrat entscheidet, werden jeweils von den einzelnen Direktionen eingebracht und können vom Stadtrat angepasst werden. Der Stadtrat kann ohne Antrag einer Direktion eine Vernehmlassung beschliessen oder auch eine solche gegen den Antrag einer Direktion ablehnen. Die Ergänzung «auf Antrag der zuständigen Direktion» ist somit nicht erforderlich. Die Eingabe wird berücksichtigt.

Zu Art. 4 Form führt die SP Olten aus, es müsse möglich sein, auch analog an einer Vernehmlassung teilzunehmen: «Man sollte auch einfach einen 'Brief' schreiben können. Es sollen auch digital nicht affine Leute mitwirken können. Die Stadtkanzlei soll auf Antrag die Unterlagen schriftlich zur Verfügung stellen. Es wäre auch sinnvoll, wenn Mitwirkungsantworten berücksichtigt werden, die sich nicht an das Raster halten.»

Stellungnahme des Stadtrates: Die Eingabe wird berücksichtigt.

Zu Art. 6 Frist erklärt die SP Olten, die vorgesehene Frist sei sinnvoll, da das Verfahren nicht unnötig verlängert werden solle. Sie verlasse sich darauf, dass die Fristen nicht ohne zwingenden Grund in den Ferien liefen. Die Möglichkeit der Verlängerung in Ausnahmefällen begrüsse sie.

Zu Art 7 Auswertung und Veröffentlichung betont die SP Olten, es sei sinnvoll, dass Stellungnahmen von Privatpersonen anonymisiert würden. Allerdings sollten deren Argumente zusammengefasst veröffentlicht werden; es könnten durchaus wichtige Inputs sein.

Stellungnahme des Stadtrates: Die Eingabe wird berücksichtigt.

4.3 SVP Stadt Olten

Zu Art. 1 Zweck bemerkt die SVP, Abs. 2 sei unnötig kompliziert und umständlich formuliert, und schlägt folgende Formulierung vor: «Die Vernehmlassung dient der Prüfung von Richtigkeit, Umsetzbarkeit und Akzeptanz einer Vorlage.»

Stellungnahme des Stadtrates: Die Eingabe wird berücksichtigt.

Art. 2 Geltungsbereich lehnt die SVP Olten in der vorliegenden Form ab: «Die Ausführungen des Stadtrats im Bericht verkennen den Willen des Parlaments. Es war nicht die Meinung der Ratsmehrheit, dass der Stadtrat künftig nach eigenem Gutdünken über die Durchführung einer Vernehmlassung entscheiden darf. Der letzte Satz der Erläuterung delegiert die Entscheidung vollständig an den Stadtrat («ob er die Tragweite als genügend gross einschätzt»). Damit wäre

eine Bestimmung, die verpflichtend eine Vernehmlassung durchführen will, obsolet. Wenn die Kriterien so weich sind, dass der Stadtrat letztlich nach eigenem Gutdünken entscheidet, verkommt die Norm zur blossen Absichtserklärung ohne echte Bindungswirkung.»

Stellungnahme des Stadtrates: In der Tat ist die gewünschte Pflicht zur Vernehmlassung im Entwurf nicht klar geregelt, sondern der Entscheid, ob eine Vernehmlassung stattfindet, im Wesentlichen der vorbereitenden Instanz, sprich der Exekutive, überlassen, welche über die «Tragweite» der Vorlagen urteilen soll. Eine Aufteilung in Soll- und Kann-Definitionen kann hier Abhilfe schaffen (vgl. 4.4). Die Eingabe wird berücksichtigt.

Zu Art. 3 beantragt die SVP, beim Adressatenkreis die Parteien stets einzuladen.

Stellungnahme des Stadtrates: Die Eingabe wird in Art. 5 berücksichtigt.

Zu Art. 4 Form hält die SVP fest, die Form der Schriftlichkeit sei unabdingbar. Die Vernehmlassung solle jedoch nicht nur digital durchgeführt werden. Gerade ältere Menschen seien nicht besonders digital-affin. Auf eine konferenzielle Anhörung sei zu verzichten. Dies würde dem Ziel, dass die breite Öffentlichkeit frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werde, zuwiderlaufen.

Stellungnahme des Stadtrates: Wie schon in der Stellungnahme zum vergleichbaren Antrag der SP Olten bezeugt, verschliesst sich der Stadtrat einer weiteren schriftlichen Vernehmlassungsmöglichkeit neben der digitalen nicht. An einer solchen können alle Interessierten, auch nicht digital-affine, teilnehmen, so dass sich die konferenzielle Anhörung, welche den Kreis der Involvierten einschränkt, erübrigt – zumal es dem Stadtrat überlassen ist, auch weiterhin zu wichtigen Sachgeschäften Echo-Gruppen einzuberufen. Die Eingabe wird berücksichtigt.

Zu Art. 5 Teilnahme betont die SVP Olten, die Teilnahme solle nicht beschränkt werden; es solle jedoch in der Auswertung berücksichtigt werden, ob ein Verband irgendeine Verbindung zu Olten habe bzw. eine natürliche Person stimmberechtigt sei. Die Berücksichtigung könne etwa so lauten, dass eine Bemerkung angebracht werde, es handle sich um einen «nationalen Verband», eine «kantonale Interessengruppe», etc.

Stellungnahme des Stadtrates: Die Eingaben von Organisationen werden mit dem Namen der jeweiligen Organisation aufgeführt; eine weitere «Kennzeichnung» dieser Organisationen erübrigt sich somit. Die Eingaben von natürlichen Personen werden anonymisiert veröffentlicht; statt zwischen Eingaben von Stimmberechtigten und Nicht-Stimmberechtigten zu unterscheiden und damit implizit die Bedeutung der zweiten Kategorie zu relativieren, soll bei den natürlichen Personen die Niederlassung Olten als Voraussetzung für eine Zulassung zur Vernehmlassung definiert werden. Die Eingabe wird teilweise berücksichtigt.

Zu Art 6 Frist bezeichnet die SVP Olten die Frist von vier Wochen als sehr kurz für Parteien, wenn eine Meinungsbildung in der Partei erforderlich ist. Eine längere Frist (z.B. 6 oder 8 Wochen) wäre vorzuziehen.

Stellungnahme des Stadtrates: Um die Verlängerung der Entscheidungsprozess durch die Vernehmlassungspflicht in Grenzen zu halten, hält der Stadtrat an der Frist von (mindestens) vier Wochen fest. Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

4.4 GLP Olten

Die GLP Olten schickt in ihrer Stellungnahme voraus, ihr fehle der Bezug zu Art. 23 lit. b der Gemeindeordnung: Die Vernehmlassung solle explizit für Geschäfte gemäss diesem Artikel verpflichtend sein. Alles andere solle wie bisher freiwillig sein.

Stellungnahme des Stadtrates: Wie in der Stellungnahme zur Eingabe der SVP zu Art. 2 Geltungsbereich beschrieben, lässt der Entwurfstext der vorbereitenden Instanz einen grossen Ermessensspielraum. Der Stadtrat präzisiert daher, dass eine Vernehmlassungspflicht bestehen soll für Sachgeschäfte gemäss Art. 23 lit. b GO, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. Um unnötigen Aufwand zu verhindern, soll aber dem Stadtrat die Kompetenz gegeben werden, bei marginalen Anpassungen, zeitlicher Dringlichkeit oder in Fällen, wo hinsichtlich Ausgestaltung kaum Spielraum besteht, auf eine Vernehmlassung zu verzichten. Für Sachgeschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen, *kann* eine Vernehmlassung durchgeführt werden, sofern sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind. Bei Sachgeschäften in der alleinigen Kompetenz des Gemeindeparlaments sollen hingegen keine Vernehmlassungen durchgeführt werden, so dass es zu keiner Schwächung der Rolle des Gemeindeparlaments kommt, wie dies die FDP in ihrer Stellungnahme befürchtet hat (vgl. 4.6). Geschäfte in der abschliessenden Kompetenz des Stadtrates waren nicht Gegenstand des überparteilichen Auftrags; entsprechend kann in Art. 1 Zweck die Vernehmlassung auf «wichtige Parlamentsgeschäfte» beschränkt werden. Die Eingabe wird somit teilweise berücksichtigt.

Zu Art. 6 Frist bemerkt die GLP Olten, eine Frist von einem Monat trage der Beibehaltung von effizienten Prozessen Rechnung. Eine genaue Definition zur weiteren Verkürzung und der entsprechenden Umsetzung fehle aber.

Stellungnahme des Stadtrates: Die Frist von vier Wochen wird mit dem Zusatz «in der Regel» versehen. Für eine Verkürzung der Frist ist eine Begründung erforderlich, die selbstredend sachlich begründet sein muss; eine weitere Präzisierung ist nach Ansicht des Stadtrates nicht nötig. Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

4.5 Die Mitte Stadt Olten

Auch die Mitte Stadt Olten hält in ihrer Stellungnahme fest, dass offenbar das Entscheidgremium, was als wichtiges Geschäft angesehen werden, stets nur der Stadtrat sein solle. Sie regt daher zu Art. 2 Geltungsbereich an, dass zum Beispiel Rücksprache mit einer Kommission (z.B. GPK) genommen werden müsse; vor allem dann, wenn der Entscheid des Stadtrates nicht einstimmig gefallen sei.

Stellungnahme des Stadtrates: Der Vorschlag, Rücksprache mit einer Kommission zu nehmen, ist verfahrenstechnisch nicht praktikabel und würde zu erheblichen Verzögerungen im Entscheidungsprozess und zu Kompetenzüberschneidungen führen. Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde; es ist somit für das Ergebnis nicht relevant und wird auch nicht öffentlich gemacht, ob Entscheidungen einstimmig gefallen sind oder nicht. Die Eingabe wird nicht berücksichtigt und für das geplante Vorgehen auf die Stellungnahme zur Eingabe der GLP Olten verwiesen.

Zu Art. 7 Auswertung und Veröffentlichung betont die Mitte Stadt Olten, es sei ihr wichtig, dass geklärt sei, wie konkret die Transparenz sichergestellt werde: «Wie hält man konkret und transparent fest, was aus der Vernehmlassung in die Vorlage eingeflossen ist?»

Stellungnahme des Stadtrates: Hier kann auf die bisherige Praxis verwiesen werden: Bei Gesetzesvorlagen wird in der Regel ausführlicher auf die Eingaben eingegangen, welche den jeweiligen Wortlaut der entsprechenden Artikel betreffen, als bei Sachvorlagen, bei denen die Eingaben tendenziell eher zusammengefasst wiedergegeben werden.

4.6 FDP Olten

Die FDP Olten, welche die Einführung eines Vernehmlassungsreglements weiterhin grossmehrheitlich ablehnt, weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie neben den vom Stadtrat in seiner Vorlage genannten Kritikpunkten – Verlangsamung des politischen Prozesses und Mehrkosten bei Bauprojekten – insbesondere auch eine Schwächung der Rolle des Gemeindeparlaments befürchtet. Dies könnte für sämtliche Parteien die herausfordernde Aufgabe, alle vier Jahre interessierte und fähige Bürgerinnen und Bürger für eine Kandidatur zu motivieren, weiter erschweren. Sie behalte sich vor, bei einzelnen Geschäften auf die Teilnahme an der Vernehmlassung zu verzichten, ohne dass dies als Zeichen mangelnden Interesses am Behandlungsgegenstand gewertet werden solle.

Die FDP Olten fordert den Stadtrat zudem auf, seinen Ermessensspielraum bei der Definition von Geschäften von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite zu nutzen und mit der entsprechenden Bezeichnung zurückhaltend umzugehen.

Zu Art. 3 Eröffnung begrüsst die FDP Olten, dass der Kreis der Vernehmlassungsteilnehmer durch die federführende Direktion festgelegt werden solle. Es wäre aber zu bedenken, in diesem Artikel nicht nur den Absender der Vernehmlassungsunterlagen festzuhalten, sondern auch die Stadtkanzlei als zentrale Eingabestelle zu definieren, um die Direktionssekretariate nicht zu überlasten.

Stellungnahme des Stadtrates: Die Neufassung von Art. 2 Geltungsbereich sorgt für eine transparente Zuständigkeitsregelung und verhindert somit auch die befürchtete Schwächung der Rolle des Gemeindeparlaments. Die Definition der Eingabestelle und der Instanz, welche die Eingaben verarbeitet, ist auf der operativen Ebene festzulegen und somit nicht Gegenstand des Reglements. Die Eingabe wird teilweise berücksichtigt.

4.7 Grüne Olten

Die Grünen Olten bemerken in ihrer Stellungnahme, aus ihrer Sicht sei ein solches Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich aufwändig und mache Entscheidungsprozesse deutlich ineffizienter. Gerade die Frage, welche Geschäfte tatsächlich vernehmlasst werden sollen, könne hiermit nicht abschliessend geklärt werden.

Stellungnahme des Stadtrates: Die Dauer von Entscheidungsprozessen wird in der Tat verlängert. Die Neufassung von Art. 2 Geltungsbereich sorgt jedoch für mehr Klarheit, welche Geschäfte tatsächlich vernehmlasst werden.

Zu Art. 3 Eröffnung möchten die Grünen Olten «auf Antrag der zuständigen Direktion» und «sowie den Adressatenkreis» streichen. Ferner möchten sie Abs. 3 ergänzen mit «so dass sich alle Interessierten beteiligen können».

Stellungnahme des Stadtrates: Zum ersten Punkt sei auf die Ausführungen unter 4.2 verwiesen, welche dieses Anliegen aufnehmen. Nach Ansicht des Stadtrates ist der Kreis der Adressaten jeweils individuell pro Vorlage zu definieren, wie dies im Übrigen auch der Kanton Solothurn handhabt: Er lädt zwar einen Stamm von regelmässig eingeladenen Adressaten ein; die Empfängerliste wird aber je nach Thema angepasst. Die definitive Liste ist daher vom Stadtrat zu genehmigen. Die gewünschte Ergänzung unter Abs. 3 wäre redundant mit Art. 5 und ist daher wegzulassen. Die Eingabe wird teilweise berücksichtigt.

Art. 4 Form möchten die Grünen Olten dahingehend ändern, dass konferenzielle Anhörungen in der Regel vor Ort stattfinden, aber auch digital erfolgen können.

Stellungnahme des Stadtrates: Gemäss den Ausführungen unter 4.3 empfiehlt der Stadtrat, auf konferenzielle Anhörungen zu verzichten. Sollte das Gemeindeparlament zu einem anderen Entscheid kommen, ist die Formulierung der Grünen Olten vorzuziehen. Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

Unter Art. 5 Teilnahme beantragen die Grünen Olten, Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Die Liste ist online publiziert. Interessierte Organisationen können sich von der Stadtkanzlei auf die Liste setzen lassen.» Sie begründen, dass transparent sein solle, welche Organisationen auf der Liste geführt würden und wie interessierte Organisationen auf die Liste aufgenommen werden könnten.

Stellungnahme des Stadtrates: Die Online-Publikation der Liste dient der Transparenz. Ebenso dient es der Transparenz, wenn der Weg aufgezeigt wird, wie Organisationen auf die Liste aufgenommen werden können; aus Effizienzgründen muss es aber auch möglich sein, nicht involvierte Organisationen begründet abzulehnen. Die Eingabe wird teilweise berücksichtigt.

Zu Art. 6 Frist wünschen die Grünen Olten, dass Vernehmlassungen mindestens zwei Wochen im Voraus online angekündigt werden, was den interessierten Organisationen eine entsprechende Vorbereitung ermögliche.

Stellungnahme des Stadtrates: Durch diesen Zusatz würde die Vernehmlassungsfrist faktisch um zwei Wochen verlängert. Durch die neu aufgenommene zusätzliche Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan, das nur einmal wöchentlich erscheint, geschieht dies schon um einige Tage.

In Art. 7 Auswertung und Veröffentlichung schlagen die Grünen Olten vor, den letzten Satz unter Abs. 1 «Dabei sind insbesondere die bestrittenen Hauptpunkte genannt» zu streichen: Dieser Satz sei nicht notwendig, da bereits erwähnt sei, dass die Ergebnisse «in geeigneter Form» publiziert würden. Der zweite Satz in Abs. 3 soll wie folgt angepasst werden: «Stellungnahmen von natürlichen Personen werden anonymisiert veröffentlicht oder es wird in Ausnahmefällen auf die Veröffentlichung verzichtet». Die Grünen Olten begründen dies

damit, dass aus Gründen des Datenschutzes die Namen von Privatpersonen nicht publiziert werden sollen; eine anonyme Teilnahme solle aber nicht möglich sein.

Stellungnahme des Stadtrates: Die Eingabe zu Abs. 1 wird berücksichtigt, ebenso die Eingabe zur anonymisierten Veröffentlichung der Stellungnahmen von natürlichen Personen; anonyme Teilnahmen sind hingegen aufgrund der in Art. 5 definierten Teilnahmekriterien nicht möglich. Die Formulierung «es wird in Ausnahmefällen auf die Veröffentlichung verzichtet» ist mangels Kriterien zu vage formuliert und wird daher gestrichen.

Schliesslich beantragen die Grünen Olten einen neuen Art. 7 Evaluation: «Dem Parlament wird im Rhythmus von vier Jahren über die Entwicklung und Auswirkung des Vernehmlassungsreglements (z.B. Anzahl Rückmeldungen aufgeschlüsselt nach Interessengruppen/Personen, Anzahl Anpassungen) Bericht erstattet.» Begründet wird dies damit, dass die Wirksamkeit des Reglements überprüft werden solle, um gegebenenfalls eine Revision anzustossen.

Stellungnahme des Stadtrates: Abgesehen davon, dass die Wirksamkeit aller Reglemente regelmässig überprüft werden sollte, würde die von den Grünen Olten vorgeschlagene Umsetzung für einen Aufwand sorgen, dem kein entsprechender Ertrag gegenübersteht, sagen doch die statistischen Zahlen nichts über die qualitativen Inhalte der Rückmeldungen und Anpassungen aus. Der Stadtrat ist aber bereit, im Rahmen des Verwaltungsberichts über die Anzahl und die Art der durchgeführten Vernehmlassungen zu informieren. Die Eingabe wird nicht berücksichtigt.

5. Stellungnahme Amt für Gemeinden

Der überarbeitete Entwurf des Vernehmlassungsreglements wurde am 9. Juli 2026 dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung eingereicht. Mit Mail vom 13. Juli 2026 stellte dieses fest, dass dieses Reglement vom Kanton nicht genehmigt und somit grundsätzlich auch nicht vorgeprüft werden müsse. Empfohlen wurde jedoch, den Begriff «Richtigkeit» aus der Zweckbestimmung in Art. 1 zu streichen, da für deren Einschätzung Fachpersonen zuständig seien. Ebenso wurde angeregt, in Art. 7 zu ergänzen, dass Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert veröffentlicht würden, «ausser eine betroffene natürliche Person verlangt ihre Namensnennung».

Das Vernehmlassungsreglement wurde aufgrund der Eingaben aus der Vernehmlassung und der Stellungnahme des Amtes für Gemeinden wie folgt überarbeitet:

Entwurf	Überarbeitete Fassung
Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 6 und Art. 21 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 28. September 2000 beschliesst:	Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 6 und Art. 21 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Olten (GO) vom 28. September 2000, beschliesst:
Art. 1 Zweck ¹ Mit dem Vernehmlassungsverfahren können sich interessierte Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung der Stadt Olten beteiligen. ² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz einer Vorlage.	Art. 1 Zweck ¹ Mit dem Vernehmlassungsverfahren können sich interessierte Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung für wichtige Parlamentsgeschäfte der Einwohnergemeinde Olten beteiligen. ² Die Vernehmlassung dient der Prüfung von Umsetzbarkeit und Akzeptanz der Geschäfte.
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Ein Vernehmlassungsverfahren wird durchgeführt bei Erlassen und anderen wichtigen Geschäften in Kompetenz des Gemeindeparlaments, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind. ² Wenn es die Tragweite oder besondere Umstände gebieten, kann zudem ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden zur Vorbereitung von Erlassen in Kompetenz des Stadtrats.	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Bei Sachgeschäften nach Art. 23 lit. b GO, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, ist grundsätzlich ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Bei marginalen Anpassungen, zeitlicher Dringlichkeit oder in Fällen, bei welchen hinsichtlich Ausgestaltung kaum Spielraum besteht, kann der Stadtrat auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichten. ² Bei Sachgeschäften nach Art. 23 lit. b GO, die dem fakultativen Referendum unterstehen, kann ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind.
Art. 3 Eröffnung ¹ Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der zuständigen Direktion über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens sowie den Adressatenkreis und die Fristansetzung ² Die Einladung zur Vernehmlassung mit Abgabe der Unterlagen erfolgen durch die zuständige Direktion. ³ Die Stadtkanzlei veröffentlicht die Vernehmlassungsunterlagen unter Angabe der Frist für die Stellungnahme im Internet.	Art. 3 Eröffnung ¹ Der Stadtrat beschliesst über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens sowie den Kreis der individuell einzuladenden Adressaten und die Fristansetzung. ² Die Einladung zur Vernehmlassung erfolgt durch die Stadtkanzlei im Internet und im amtlichen Publikationsorgan.
Art. 4 Form ¹ Die Stellungnahme erfolgt schriftlich. ² Die Vernehmlassung wird digital durchgeführt. ³ Die Stadtkanzlei kann nach Rücksprache mit der zuständigen Direktion das Raster und Format zur Stellungnahme festlegen. ⁴ In begründeten Fällen ist anstelle des schriftlichen Verfahrens eine konferenzuelle Anhörung möglich. Diese kann digital oder analog erfolgen. Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt.	Art. 4 Form ¹ Die Stellungnahme erfolgt schriftlich. ² Das Vernehmlassungsverfahren wird grundsätzlich digital durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können zudem bei der Stadtkanzlei in physischer Form bestellt werden. ³ Die Stadtkanzlei legt nach Rücksprache mit der zuständigen Direktion das Raster und Format zur Stellungnahme fest.

Art. 5 Teilnahme ¹ Jede Organisation ausserhalb der Verwaltung und jede natürliche Person kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. ² Die Stadtkanzlei führt eine Liste der Adressaten, die in jedem Vernehmlassungsverfahren individuell einzuladen sind.	Art. 5 Teilnahme ¹ Jede Organisation ausserhalb der Verwaltung und jede natürliche Person mit Niederlassung Olten kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. ² Die politischen Parteien sind immer zur Vernehmlassung einzuladen. ³ Die Stadtkanzlei führt eine Liste der weiteren Adressaten, die in jedem Vernehmlassungsverfahren individuell einzuladen sind. Die Liste ist online zu publizieren. Interessierte Organisationen können die Aufnahme auf die Liste mit entsprechender Begründung bei der Stadtkanzlei beantragen.
Art. 6 Frist ¹ Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. ² Bei Dringlichkeit kann der Stadtrat die Frist ausnahmsweise verkürzen. Dies ist in der Einladung der Adressaten sachlich zu begründen.	Art. 6 Frist ¹ Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen. ² Bei Dringlichkeit kann der Stadtrat die Frist ausnahmsweise verkürzen. Diese Verkürzung ist in der Einladung an die Adressaten zu begründen.
Art. 7 Auswertung und Veröffentlichung ¹ Die für die Vernehmlassung zuständige Direktion bereinigt die Vorlage und fügt ihr die Ergebnisse der Vernehmlassung oder der konferenziellen Anhörung in geeigneter Form bei. Dabei sind insbesondere die bestrittenen Hauptpunkte genannt. ² Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort oder zusätzliche Anhörung. ³ Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist veröffentlicht die Stadtkanzlei die Stellungnahmen im Internet. In begründeten Fällen werden Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert veröffentlicht oder es wird auf die Veröffentlichung verzichtet.	Art. 7 Auswertung und Veröffentlichung ¹ Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens werden der Vorlage in geeigneter Form beigelegt. ² Die Stellungnahmen werden zeitgleich mit der Parlamentsvorlage im Internet publiziert. Stellungnahmen von natürlichen Personen werden anonymisiert veröffentlicht, ausser eine betroffene natürliche Person verlangt ihre Namensnennung.
Art. 8 Schlussbestimmung Das Reglement tritt am [dd. MMMM YYYY] in Kraft.	Art. 8 Schlussbestimmung Das Reglement tritt am [dd. MMMM YYYY] in Kraft.

Beschlussesantrag:

I.

1. Das Vernehmlassungsreglement der Stadt Olten (SRO 117) wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 10. August 2026

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber a.i.


Thomas Marbet


Markus Dietler